



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

An die
Örtlichen Träger der öffentlichen
Jugendhilfe des Landes Sachsen Anhalt

§ 18 Kinderförderungsgesetz – Medizinische Betreuung

Anlagen: §§ 305, 307 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§§ 1, 3 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe feststellen müssen, dass Träger von Kindertageseinrichtungen Eltern anhalten, nach einer Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

Diese Verfahrensweise ist nicht ohne Weiteres hinnehmbar.

Mit der am 1.8.2013 in Kraft getretene KiFöG-Novelle ist der bisherige § 18 Abs. 1 Satz 2 KiFöG ersatzlos entfallen. Diese Vorschrift lautete:

„Nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.“

Mit dem Streichen wollte der Gesetzgeber zweierlei erreichen:

1. Verwaltungsvereinfachung
2. Minderung des Infektionsrisikos für Kinder: Sie sind nach erfolgter Genesung nicht mehr durch einen erneuten Arztbesuch einem neuen erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt.

Nach alledem besteht daher keine Notwendigkeit an der bisherigen Verfahrensweise festzuhalten. Das gilt umso mehr, als es auch im Schulbereich keine dem § 18 Abs. 1 S.2 KiFöG in der Fassung bis 31.7.2013 vergleichbare Regelung gibt.

Halle, 20. Januar 2014

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
601

Bearbeitet
Herr Gramatke
Tel.: (0391) 514-1625
Fax: (0345) 514-1612

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwwa.sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude Magdeburg
Olvenstedter Str. 1-2
39108 Magdeburg
Tel. (0391) 567-02

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Im Einzelnen gilt:

1. Kommunale Träger: Für kommunale Träger ist die neue Rechtslage verbindlich. Sollten die Träger an der bisherigen Verfahrensweise festhalten, bitte ich aufsichtsbehördlich einzuschreiten, um das zu unterbinden. Soweit das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist, fehlt es an einer Norm, die es erlaubte, eine derartige Rechtspflicht zu begründen. Anderslautendes Satzungsrecht wäre wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht – hier: § 18 Abs.1 KiFöG – unwirksam. Das gilt auch bei privatrechtlicher Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses. Denn nach den Regeln des Verwaltungsprivatrechts kann und darf die „Flucht in das Privatrecht“ nicht dazu führen, dass sich gemeindliche Träger ihrer öffentlich-rechtlichen Bindungen entledigen (vgl. Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht I, 10. Auflage, § 23 Erz. 29 ff.).
2. Bei freien Träger gilt das wegen der im Grundgesetz verankerten Vertragsfreiheit nur mit Einschränkungen. Hier ist wie folgt zu differenzieren:
 - a. Wenn freie Träger im - vorformulierten bzw. standardisierten - Betreuungsvertrag auf Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung analog § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) bestehen, unterliegt eine derartige Klausel der Inhaltskontrolle gem. § 307 BGB. Der Träger ist dahin zu beraten, dass eine derartige Klausel gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam sein könnte, weil sie mit den o.a. wesentlichen Grundgedanken des neuen § 18 Abs.1 KiFöG nicht vereinbar ist. Einschlägige Gerichtsentscheidungen zu dieser Frage gibt es noch nicht. Unbeschadet läuft der Träger Gefahr, dass ihn anspruchsberechtigte Stellen nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714) geändert worden ist, auf Unterlassung in Anspruch nehmen, vgl. §§ 1,3 UKlaG.
 - b. Uneingeschränkt zulässig ist, wenn inhaltsgleiche Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind, vgl. § 305 Abs. 1 S. 3 BGB.

Informationspflichten:

Bitte informieren Sie mich nachrichtlich über Ihre Maßnahmen gem. Tz. 1 und 2.

Mit freundlichen Grüßen


Gramatke